

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG

Anschrift: Palm Allee 1, 73432 Aalen

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	11
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	11
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
B5. Kommunikation der Ergebnisse	28
B6. Änderungen der Risikodisposition	29
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	30
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	30
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	32
D. Beschwerdeverfahren	35
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	35
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	39
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	42
E. Überprüfung des Risikomanagements	43

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

PALM hat für die Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 3 LkSG eine Menschenrechtsbeauftragte benannt.

Die Menschenrechtsbeauftragte ist Frau Ribnitzky. Als Leiterin der Entgeltabrechnung ist Frau Ribnitzky der Personalleitung unterstellt. In ihrer Funktion als Menschenrechtsbeauftragte arbeitet sie weisungsungebunden. Kernaufgabe der Menschenrechtsbeauftragten ist die Überwachung des Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 2 LkSG. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden der Menschenrechtsbeauftragten alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt und entsprechende Kompetenzen eingeräumt, z. B. das Recht zur Akteneinsicht und das Recht, Informationen anzufordern. Damit ist ein ständiger Austausch mit den relevanten Funktionen und Entscheidungsträgern gewährleistet.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet der Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Durchführung der Überwachungsaktivitäten. Der Bericht wird für einen Zeitraum von 7 Jahren archiviert.

Darüber hinaus finden mehrmals jährlich LkSG-Statusgespräche unter Beisein aller betroffenen Bereiche statt. Dazu gehören neben der Menschenrechtsbeauftragten und der Geschäftsführung auch die Bereiche Nachhaltigkeit, Einkauf, Logistik, Rohstoffbeschaffung, Personal, Energiewirtschaft, Datenschutz sowie die Meldstellenbeauftragten.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.palm.de/nachhaltigkeit/selbsterklaerungen.html>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung ist auf der Palm-Webseite unter <https://www.palm.de/nachhaltigkeit/selbsterklaerungen.html> öffentlich einsehbar und damit für Lieferanten, Kunden, Beschäftigte und die Öffentlichkeit gleichermaßen zugänglich. Zusätzlich erfolgte eine Veröffentlichung auf der Startseite im PALM Intranet. Unseren Beschäftigten wird die LkSG-Grundsatzerklärung von PALM zudem im Rahmen von Schulungen kommuniziert. Bei neuen Beschäftigten ist die Grundsatzerklärung Teil des Onboardings.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde nach Abschluss der jährlichen Risikoanalyse um die Rubrik "Festgestellte prioritäre Risiken" erweitert. Darin wurden die Erkenntnisse aus den im Berichtszeitraum durchgeführten jährlichen und anlassbezogenen Risikoanalysen ergänzt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- IT / Digitale Infrastruktur
- Sonstige: Unternehmensführung, Logistik, Datenschutz

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

PALM hat ein funktionsübergreifendes Team gebildet, um die PALM Menschenrechtsstrategie im Unternehmen fest zu verankern und die Anforderungen des LkSG einzuhalten. Diesem Team gehören neben der Menschenrechtsbeauftragten und der Geschäftsführung auch die Bereiche Nachhaltigkeit, Einkauf, Logistik, Rohstoffbeschaffung, Personal, Energiewirtschaft, Datenschutz sowie die Meldestellenbeauftragten an.

Die Gesamtverantwortung für die Konzeption, Umsetzung und Steuerung der PALM Menschenrechtsstrategie liegt bei der Unternehmensführung. Sie verpflichtet sich, die Grundsätze menschenrechtlichen Handelns in sämtliche Unternehmensprozesse zu integrieren.

Die Abteilung Nachhaltigkeit koordiniert die Aktivitäten, setzt Prioritäten und leitet die unternehmensweiten Bemühungen von PALM zur Achtung der Menschenrechte. Die Nachhaltigkeitsmanagerin ist zuständig für die Durchführung der Risikoanalysen. Diese umfassen alle eigenen Geschäftsbereiche und mittelbaren bzw. unmittelbaren Zulieferer von PALM.

Die Umsetzungsverantwortung liegt in den Fachabteilungen. Die Fachbereiche, darunter insbesondere Einkauf, Logistik und Rohstoffbeschaffung, verfügen neben den Qualifikationen für die Ausübung ihrer generellen abteilungsbezogenen Tätigkeiten - darunter Lieferantenmanagement - auch Kenntnisse in den Bereichen nachhaltige Beschaffung, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Menschenrechte und Compliance.

Die Personalabteilung überwacht die Einhaltung menschenrechtlicher Pflichten und arbeitsrechtlichen Vorgaben in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat.

Die Meldestellenbeauftragten werden insbesondere dann aktiv, sobald eine Meldung über das PALM-Meldeportal Compliance.One eingegangen ist.

Unterstützung erhalten alle am Risikomanagement Beteiligten durch das Integrierte Managementsystem von PALM. Die Managementsysteme für Arbeitssicherheit, Qualität, Umweltmanagement und zum Teil Lebensmittelsicherheit stellen sicher, dass arbeitssicherheits- und umweltrechtliche Vorschriften und Unternehmensanforderungen eingehalten und regelmäßig überprüft werden. Dies erfolgt insbesondere im Rahmen regelmäßiger interner und externer Audits und Schulungen.

Weitere Unterstützung bieten die Softwareprogramme Prewave, SAP-Ariba, Compliance.One und WeShyft. Die Softwareprogramme tragen wesentlich zur Umsetzung des PALM Risikomanagements bei und unterstützen darüber hinaus bei dessen Überwachung. Dabei ist das Mitwirken der IT-Abteilung notwendig, um die Sicherheit und Funktionalität der PALM-IT-Infrastruktur zu gewährleisten.

Grundsätzlich fällt die Überwachung des PALM Risikomanagements in den Aufgabenbereich der PALM Menschenrechtsbeauftragten. Die Menschenrechtsbeauftragte hat zur Aufgabe, das PALM Risikomanagement zu überwachen und wenn notwendig, Verbesserungen und Korrekturmaßnahmen anzustoßen. Dazu gehört beispielsweise zu überwachen, dass Schulungen und Trainings durchgeführt werden und die jährliche externe Berichterstattung erfolgt.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

PALM hat zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ein Risikomanagement implementiert, das im Wesentlichen auf folgenden Säulen basiert:

- Regelmäßige sowie anlassbezogene Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich
- Regelmäßige sowie anlassbezogene Risikoanalysen unmittelbarer Zulieferer
- Anlassbezogene Risikoanalyse mittelbarer Zulieferer
- PALM Beschwerdekanaal

Ziel ist es, Risiken hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltrechtlicher Sorgfalt im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette frühzeitig und systematisch zu erkennen, zu bewerten und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Umsetzung des PALM Risikomanagements ist Aufgabe aller Fachabteilungen unter Koordination des Bereichs Nachhaltigkeit.

Die Nachhaltigkeitsmanagerin ist zuständig für die Durchführung der Risikoanalysen. Dabei greift PALM auf die Unterstützung der Software-Lösung „Prewave“ zurück. In Prewave werden Zulieferer in unterschiedliche Risikograde eingestuft. Berücksichtigt wird dabei zunächst das abstrakte Risikopotenzial, das heißt das länder- und branchenspezifische Risiko des Zulieferers. Dafür werden Indizes – wie beispielsweise der Modern Slavery Index oder der EPI Environmental Health Index – herangezogen. Zulieferer mit erhöhtem potenziellen Risiko werden anschließend tiefergehend analysiert. Dabei durchsucht eine künstliche Intelligenz Millionen von Online-Quellen in mehr als fünfzig Sprachen auf Auffälligkeiten und wertet diese aus. Insgesamt erkennt das Webscreening mehr als 140 umwelt- und menschenrechtsbezogene Ereignistypen.

Erhält die Nachhaltigkeitsmanagerin im Rahmen der Risikoanalyse oder durch andere Quellen, z. B. durch die Meldestellenbeauftragten oder aktuelle „Prewave Risk Alerts“, Kenntnis von risikobehafteten Zulieferern oder von akuten Verstößen gegen das LkSG, informiert sie die jeweils zuständigen Fachabteilungen, darunter insbesondere die Abteilungen Einkauf, Logistik und Rohstoffbeschaffung. Diese sind daraufhin angehalten, dem „Incident“ umgehend nachzugehen und über die Prewave-Plattform konkret Maßnahmen zu planen, umzusetzen und nachzuverfolgen.

Darüber hinaus hat PALM ein Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 2 bis 4 LkSG eingerichtet. Das PALM Beschwerdeverfahren steht allen internen und externen Stakeholdern der PALM Gruppe zur Verfügung. Es ermöglicht Personen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Das PALM Beschwerdeverfahren nutzt als Meldekanal das Softwaresystem des externen Anbieters „Compliance.One“. Dadurch wird sichergestellt, dass Beschwerden sowohl transparent als auch anonymisiert vorgebracht werden können und die Identität des Hinweisgebers zu jeder Zeit geschützt ist. Beschwerden können sowohl telefonisch als auch elektronisch vorgebracht werden. Das PALM Beschwerdeverfahren liegt in der Verantwortung der Meldestellenbeauftragten.

Die Überwachung des PALM Risikomanagements ist Kernaufgabe der PALM Menschenrechtsbeauftragten. Die Überwachung erfolgt dabei primär im persönlichen Gespräch insbesondere mit der Nachhaltigkeitsmanagerin, aber auch mit den Meldestellenbeauftragten und Fachabteilungen. Die regelmäßig stattfindenden LkSG-Statusgespräche stellen zudem ein wesentliches Instrument zur Überwachung des Risikomanagementprozesses dar. Sie bilden den Rahmen, um die Wirksamkeit des PALM Risikomanagements regelmäßig zu überprüfen. Die Ergebnisse aus den Risikoanalysen sowie offene Punkte, Maßnahmen und Beschwerden werden thematisiert und im Beisein der Geschäftsführung diskutiert und bewertet. An den LkSG-Statusterminen sind folgende Personengruppen beteiligt: PALM Menschenrechtsbeauftragte, Geschäftsführung, Meldestellenbeauftragte, Nachhaltigkeitsmanagerin, Fachbereichsleitungen, darunter Logistik, Einkauf und Rohstoffbeschaffung. Einmal jährlich berichtet die Menschenrechtebeauftragte zudem schriftlich im Rahmen eines Reportings an die

Geschäftsführung.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Den mit der Umsetzung und Überwachung des Risikomanagements beauftragten Personen stehen entsprechende zeitliche, finanzielle und informationstechnische Ressourcen zur Verfügung. So haben die mit der Umsetzung und Überwachung des Risikomanagements betrauten Personen kein vorgegebenes Zeitbudget für die Umsetzung ihrer Aufgaben. Sie können vielmehr selbst situativ entscheiden, wie viel Zeit für die Umsetzung des Risikomanagements aufzuwenden ist. Die notwendige Expertise wird ihnen, sofern nicht bereits vorhanden, im Rahmen von Schulungen und Trainings vermittelt. Zudem wurde für die Umsetzung des PALM Risikomanagements in mehrere Software-Tools investiert, um die Anforderungen aus dem LkSG kompetent und effizient umsetzen zu können.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse wurde vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse wurde mit Unterstützung der Softwarelösung Prewave folgendermaßen durchgeführt:

Prewave stuft die vom Unternehmen mitgeteilten Zulieferer in unterschiedliche Risikograde ein. Dies geschieht auf Basis einer Einordnung der Zulieferer in risiko- und nicht-risikobehaftete Länder und je nach gelieferter Ware oder Dienstleistung in eine Risiko- oder Nicht-Risiko-Warengruppen-/Industriekategorie sowie auf Basis eines Web-Screening für ausgesuchte Lieferanten. Optional können in die Bewertung auch von den Lieferanten auszufüllende Selbstauskünfte und vom Unternehmen mitgeteilte Informationen zu einzelnen Risikolieferanten mit einfließen.

Das Länderrisiko wird auf Basis von 11 verschiedenen öffentlich zugänglichen Indizes ermittelt und eingeteilt in no risk, low risk, mid risk, high risk, critical risk. Diese Indizes behandeln – soweit aus den Indizes ersichtlich – thematisch die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken. Beispiele hierfür sind der Modern Slavery Index oder der EPI Environmental Health Index.

Zur Bestimmung des Branchen-/Industrierisikos nutzt Prewave eigene vorrätige Daten zu über 100.000 Lieferanten. Diese Lieferanten werden in Industrien und Warengruppen eingeordnet. Prewave liegt für über 100.000 Lieferanten eine Historie zu Vorfällen in den einzelnen Industrien und zu einzelnen Warengruppen vor. Über diese Häufigkeit von Vorfällen nimmt Prewave ebenfalls eine Bewertung nach no risk, low risk, mid risk, high risk und critical risk vor.

Darüber hinaus wird für ein gewisses Sortiment an Lieferanten ein KI-gestütztes Web-Screening durchgeführt. Dies betrifft vorzugsweise die Lieferanten, die die höchsten Risiken aufweisen.

Dabei wird in Sozialen Medien, Nachrichten und über andere online verfügbare Informationen auf Basis einer Lieferanten- und Risiko-Schlagwortsuche geprüft, ob und welche Meldungen es zu den einzelnen Lieferanten gibt. Meldungen werden dem Nutzer als sogenannte „Risk Alerts“ mitgeteilt.

Optional kann die Risikoidentifizierung auch noch um die Ergebnisse aus Lieferantenselbstauskünften ergänzt werden, die die Risikolieferanten auszufüllen haben. Dazu hat Prewave eigene Fragebögen entwickelt zu den Themen „Working conditions and human rights“, „Health and Safety“ und „Environment“. Auch können einzelne Zulieferer als Risikozulieferer benannt werden, z.B. auf Grund etwaiger unternehmensintern bekannter negativer menschenrechtlicher oder umweltbezogener Vorfälle im Sinne des LkSG, denen dann ebenfalls ein gewisses Risiko zugewiesen wird.

Die Ergebnisse aus den oben genannten Risikofaktoren werden kombiniert und bilden zusammen genommen den sogenannten 360 Grad Risk Score des Lieferanten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Mit Schreiben vom 25.10.2023 wurde PALM vom Bundesamt für Ausfuhrkontrolle - BAFA - kontaktiert und über die Vorwürfe gegen die Unternehmen der "Mazur-Gruppe" in Kenntnis gesetzt. Den Transportunternehmen LUK MAZ, AGMAZ und IMPERIA wird die Verletzung von Menschenrechten im Sinne des § 2 Abs. 2 LkSG vorgeworfen. Mitarbeitenden sollen die vereinbarten Löhne nicht bzw. nur anteilig und unter dem zustehenden Mindestlohn gezahlt worden sein. Darüber hinaus soll die maximale Arbeitszeit pro Woche für die Mitarbeitenden nicht eingehalten worden sein.

PALM hat daraufhin seine Lieferbeziehung mit Unternehmen der Mazur-Gruppe überprüft und keine direkten Lieferbeziehungen feststellen können. Den identifizierten Tier-2 und Tier-3 Beziehungen wurde nachgegangen und die Zulieferer mit entsprechenden Maßnahmen versehen.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Das Hinweisschreiben des BAFA und die anlassbezogene Analyse haben zu einer verstärkten Sensibilisierung, jedoch nicht zu einer wesentlich veränderten Risikolage geführt.

PALM hat alle unmittelbaren Zulieferer, für die eine Geschäftsbeziehung zu Unternehmen der Mazur-Gruppe festgestellt werden konnte, umgehend über die Vorwürfe informiert. Ebenso informiert und sensibilisiert wurden die für PALM wesentlichsten, das heißt umsatzstärksten, Transportunternehmen. Alle kontaktierten unmittelbaren Zulieferer haben daraufhin ihre Geschäftsbeziehung zur Mazur-Gruppe überprüft, sofern möglich sofort beendet und eigenen Unterlieferanten die Zusammenarbeit mit Unternehmen der Mazur-Gruppe untersagt.

Die Fallbearbeitung inklusive der Maßnahmenimplementierung und -nachverfolgung dauert noch an, weshalb Stand heute noch keine finale Einschätzung abgegeben werden kann. Ob eine Verletzung im Sinne des LkSG vorliegt, konnte bisher nicht endgültig bestätigt werden.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Im Berichtszeitraum gingen keine LkSG-relevanten Hinweise/Beschwerden ein, denen im Rahmen einer anlassbezogenen Risikoanalyse in Prewave nachgegangen werden musste.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Gewichtung und Priorisierung von Risiken wurde mithilfe der Softwarelösung Prewave durchgeführt.

Das Risiko des einzelnen Lieferanten aus dem 360 Grad Score wird unter den Kriterien Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag betrachtet. Über das Ergebnis des 360 Grad Risk Score zusammen mit der Bestimmung des Einflussvermögens und des Verursachungsbeitrags wird so den identifizierten Risiken eine Handlungspriorität zugewiesen, die sogenannte Action Priority.

Das Kriterium „Einflussvermögen“ wird bestimmt durch das Verhältnis zwischen Auftragsvolumen von PALM und Gesamtumsatz des Lieferanten. Liegen die hierfür notwendigen Informationen in Prewave nicht vor, nimmt PALM die Einteilung in kritisches, hohes, mittleres und niedriges Einflussvermögen auf den jeweiligen Lieferanten auf Basis eigener Einschätzungen selbst vor.

Der Verursachungsbeitrag wird bestimmt durch eine von PALM selbst getroffene Einschätzung, ob ein Verursachungsbeitrag, z. B. auf Grund einseitiger vertraglicher Anforderungen an den Zulieferer, vorliegt oder nicht.

Die Kriterien „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“, „Schwere des Risikos/der Verletzung“ und „Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos“ finden über das Ergebnis des 360 Grad Risk Score Einfluss in die Priorisierung. „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“ werden insbesondere berücksichtigt über die Industrie- und Branchenrisiken und über eine Einstufung von PALM selbst, z. B. mit Blick auf die eigene Unternehmensgröße. Die „Schwere des Risikos / der Verletzung“ wird beim Web-Screening über die Art und Häufigkeit der Alerts bestimmt. Darüber hinaus erfolgt die

Kategorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beim Länder- und Branchenrisiko in verschiedenen Kritikalitäten. Beispiel: Kinderarbeit wiegt schwerer als ein einmaliger Verstoß gegen das Streikrecht. Die "Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos" wird insbesondere über zwei Kriterien berücksichtigt: So kann einerseits das Webscreening Aufschluss geben über eine mögliche mangelhafte Performance des Zulieferers, wodurch sich die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos erhöht. Ein Webscreening ohne Auffälligkeiten weist dagegen auf eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit hin. Andererseits können Informationen, die PALM vom Zulieferer selbst erhält, beispielsweise die Information über durchgeführte Präventionsmaßnahmen, die Eintrittswahrscheinlichkeit positiv beeinflussen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Ergebnisse der Prewave-Analyse ergaben kein erhöhtes Risiko für die Unternehmen der PALM Gruppe. Festgestellt wurde lediglich ein mittleres Risiko im Bereich "Deforestation". PALM-Papiere werden jedoch aus 100 Prozent Altpapier hergestellt und PALM-Verpackungen bestehen ausschließlich aus FSC-zertifizierten Papieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Berichtsjahr 2023 wurden die Beschäftigten der Abteilungen, die unmittelbar mit Zulieferern in Kontakt stehen in Bezug auf die Anforderungen aus dem LkSG sowie im Umgang mit der Prowave-Software geschult. Dazu gehören die Abteilungen Einkauf, Rohstoffbeschaffung, Logistik, Personal und Energie. Darüber hinaus wurden insbesondere die Menschenrechtsbeauftragte sowie die Meldestellenbeauftragten über mögliche Risiken im eigenen Geschäftsbereich sensibilisiert. Dabei wurden alle drei Geschäftsbereiche von PALM - Papier, Verpackung, Recycling - entsprechend berücksichtigt.

Quartalsweise finden bei PALM LkSG-Statusgespräche unter Beisein aller relevanten Geschäftsbereiche, der Menschenrechtsbeauftragten und der Geschäftsführung statt, um aktuelle Themen, offene Punkte und insbesondere die Wirksamkeit des PALM Risikomanagements zu überprüfen. Gleichzeitig werden die Statustermine genutzt, um schulungsrelevante Informationen in großer Runde zu vermitteln.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulungen finden bilateral, in Kleingruppen oder im Rahmen der LkSG-Statustermine in großer Runde statt. Durchgeführt werden die Schulungen vom Bereich Nachhaltigkeit, teilweise unter Einbeziehung der Einkaufsabteilung. Identifizierte Risiken und Vorfälle werden grundsätzlich in enger Rücksprache mit der Nachhaltigkeitsmanagerin bearbeitet. Die Nachhaltigkeitsmanagerin hat die entsprechende Qualifikation im Rahmen eines CSR- und Nachhaltigkeitsstudiums erworben. Um die Wirksamkeit der Schulungen dauerhaft zu gewährleisten, sind regelmäßige Auffrischungen, mindestens einmal jährlich, geplant.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

PALM hat als risikobasierte Kontrollmaßnahme im eigenen Geschäftsbereich das kontinuierliche Medien- und Alertscreening von Prewave genutzt. Damit werden alle Einheiten der PALM Gruppe abgedeckt.

Im Berichtszeitraum wurden von Prewave keine prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich identifiziert, sodass keine konkreten Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen notwendig wurden. Das Medienscreening erfolgt fortlaufend.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Mit der in Prewave umgesetzten Kombination aus Risikobewertung, Maßnahmentracking und Erfassung von Vorfällen kann eine regelmäßige Wirksamkeitsprüfung realisiert werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette werden identifizierte Risiken unter Bezugnahme der Angemessenheitskriterien bewertet, d. h. auf die Kriterien Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit, Einflussvermögen, Verursachungsbeitrag und Art/Umfang der Geschäftstätigkeit. Im Berichtszeitraum wurden keine Risiken mit "kritisch" eingestuft. Nichtsdestotrotz werden auffällige Risiken mit Maßnahmen versehen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

PALM setzt im Lieferantenmanagement auf die Unterstützung der Software SAP Ariba. Mithilfe von SAP-Ariba kann das Onboarding neuer Zulieferer nur noch erfolgen, sofern diese einen mehrstufigen Prozess inklusive Qualifizierungsphase erfolgreich durchlaufen haben. Zulieferer, die die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Mindestanforderungen von PALM nicht erfüllen und z. T. mit Zertifikaten belegen, werden damit gar nicht erst in den PALM Lieferantenpool aufgenommen.

Bestehende Zulieferer, für die ein Risiko in Prewave identifiziert wird, werden im ersten Schritt zur aktiven Bestätigung des PALM Code of Conducts aufgefordert.

Eine Anpassung von Lieferzeiten, Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen wurde bisher nicht notwendig.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass der PALM Lieferantenpool ausschließlich Zulieferer enthält, die die PALM Mindestanforderungen anerkennen und tatsächliche Vorfälle vermieden werden können.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Das Lieferantenonboarding mit SAP-Ariba bedeutet konkret, dass Zulieferer aufgefordert werden, den PALM Code of Conduct und damit die Mindestanforderungen von PALM anzuerkennen und aktiv zu bestätigen. Zusätzlich fließen beim Lieferantenonboarding auch die Erkenntnisse aus Prewave mit ein. Dadurch ist gewährleistet, dass risikobehaftete potenzielle Zulieferer sofort erkannt werden und u. U. nicht in den PALM Lieferantenpool aufgenommen werden.

Bestehende PALM Zulieferer, für die ein prioritäres Risiko erkannt wird, werden direkt kontaktiert um die Bestätigung des PALM CoC gebeten. Nur wenige der von PALM aufgeforderten Zulieferer sind dieser Bitte nicht nachgekommen. Grund hierfür war das Vorliegen eines eigenen unternehmensinternen CoC, der dem PALM CoC inhaltlich in nichts nachsteht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Der Mazur-Gruppe wird vorgeworfen, die maximale Arbeitszeit pro Woche für die Mitarbeitenden nicht einzuhalten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Polen

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Der Mazur-Gruppe wird vorgeworfen, Mitarbeitenden die vereinbarten Löhne gar nicht bzw. nur anteilig und unter dem zustehenden Mindestlohn zu zahlen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Polen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

PALM hat bei mittelbaren Zulieferern, für die ein prioritäres Risiko festgestellt wurde, folgende risikobasierte Kontrollmaßnahmen durchgeführt:

- PALM hat die Zulieferer mit priorisiertem Risiko trotz ihrer lediglich mittelbaren Geschäftsbeziehung zu PALM präventiv als direkte Lieferanten in der Softwarelösung Prewave angelegt. Dadurch erhält PALM unverzüglich Warnmeldungen, falls und sofern Hinweise auf tatsächliche Verletzungen gegen das LkSG erkannt werden.
- PALM hat seine zehn umsatzstärksten Lieferanten, für die eine direkte Geschäftsbeziehung mit den risikobehafteten Unternehmen festgestellt werden konnte, kontaktiert und bzgl. der Vorwürfe sensibilisiert. Zusätzlich wurden die direkten Zulieferer zur Anerkennung und aktiven Bestätigung des PALM Code of Conduct aufgefordert.
- PALM hat die durchgeführten Maßnahmen im darauffolgenden LkSG-Statusgespräch diskutiert und in diesem Rahmen alle Beteiligten über die risikobehafteten mittelbaren Zulieferer informiert und sensibilisiert.

Zusätzlich hat PALM das Programm SAP-Ariba implementiert. Ariba unterstützt bei der Digitalisierung von Einkaufs- und Beschaffungsprozessen und insbesondere im Lieferantenmanagement. PALM-Zulieferer müssen sich in Ariba registrieren und werden unter anderem aufgefordert, den PALM Verhaltenskodex durchzulesen und über ein Auswahlfeld aktiv zu bestätigen. Unternehmen, die den Kodex nicht anerkennen, müssen diese Entscheidung im System begründen und werden von PALM anschließend manuell überprüft. Dabei fließen auch die Erkenntnisse aus Prewave mit ein.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Das kontinuierliche Zulieferer- und Medienscreening in Prewave trägt dazu bei, dass Risiken und tatsächliche Verstöße sofort erkannt werden. Die Risikobewertung reflektiert stets die aktuelle Risikolage und dient als Grundlage, um auf regelmäßiger Basis sowohl das Risikomanagement, als auch einzelne Maßnahmen, auf deren Wirksamkeit hin zu evaluieren.

Die Sensibilisierung der wesentlichsten direkten Geschäftspartner und eigenen Beschäftigten von

PALM ermöglicht, dass zukünftige potenzielle direkte Geschäftsbeziehungen mit den risikobehafteten Zulieferern eine besonders kritische Prüfung durchlaufen.

Das Lieferantenmanagement mit Ariba bewirkt, dass PALM-Zulieferer die von der PALM Gruppe geforderten nicht verhandelbaren Mindeststandards, Leitlinien und Grundsätze aktiv bestätigen müssen und sich damit dazu verpflichten, bei Hinweisen auf menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Risiken und Verstöße in ihren Lieferketten Maßnahmen zu ergreifen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Dieser Jahresbericht behandelt den ersten Berichtszeitraum gemäß LkSG, so dass Änderungen zum vorangegangenen Berichtszeitraum nicht bestehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Für alle Gesellschaften und Standorte des eigenen Geschäftsbereichs werden folgende Verfahren zur Feststellung von Verletzungen angewandt:

- Medienmonitoring des eigenen Geschäftsbereichs mithilfe von Prewave
- Beschwerdemechanismus mithilfe des PALM Meldekanals
- Sammlung sonstiger Findings, beispielsweise aus internen Audits, Besuchen, Inspektionen, Whistleblowing, etc.

Die aus diesen Quellen gesammelten möglichen Vorfälle werden erfasst und einer mehrstufigen Fallbearbeitung unterzogen. Dabei wird zunächst geprüft, ob es sich um tatsächlich festgestellte Vorfälle bzw. Verletzungen handelt. Wenn ja, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien die angemessenen Abhilfemaßnahmen bestimmt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Für unmittelbare Zulieferer werden folgende Verfahren zur Feststellung von Verletzungen angewandt:

- Medienmonitoring mithilfe von Prewave
- Öffentlicher Beschwerdemechanismus über den PALM Meldekanal
- Sammlung sonstiger Findings

Die aus diesen Quellen gesammelten möglichen Vorfälle werden erfasst und einer mehrstufigen Fallbearbeitung unterzogen. Dabei wird zunächst geprüft, ob es sich um tatsächlich festgestellte Vorfälle bzw. Verletzungen handelt. Wenn ja, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien die angemessenen Abhilfemaßnahmen bestimmt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Grundsätzlich werden bei PALM für festgestellte Verstöße im Rahmen der Fallbearbeitung auf Basis der gesetzlichen Angemessenheitskriterien die angemessenen Abhilfemaßnahmen bestimmt. Die Angemessenheitskriterien, d. h. Schwere und Wahrscheinlichkeit, Einflussvermögen, Verursachungsbeitrag und Art/Umfang der Geschäftstätigkeit, bilden dabei die Grundlage zur Gewichtung und Priorisierung des festgestellten Vorfalls sowie der einzuleitenden Abhilfemaßnahmen.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Mit Schreiben vom 25.10.2023 wurde PALM vom Bundesamt für Ausfuhrkontrolle - BAFA - kontaktiert und über die Vorwürfe gegen die Unternehmen der "Mazur-Gruppe" in Kenntnis gesetzt. Den Transportunternehmen LUK MAZ, AGMAZ und IMPERIA wird die Verletzung von Menschenrechten im Sinne des § 2 Abs. 2 LkSG vorgeworfen. Mitarbeitenden sollen die vereinbarten Löhne nicht bzw. nur anteilig und unter dem zustehenden Mindestlohn gezahlt worden sein. Darüber hinaus soll die maximale Arbeitszeit pro Woche für die Mitarbeitenden nicht eingehalten worden sein.

PALM hat daraufhin alle unmittelbaren Zulieferer, für die eine Geschäftsbeziehung zu Unternehmen der Mazur-Gruppe festgestellt werden konnte, umgehend über die Vorwürfe informiert. Ebenso informiert und sensibilisiert wurden die für PALM wesentlichsten, das heißt umsatzstärksten, Transportunternehmen. Alle kontaktierten unmittelbaren Zulieferer haben daraufhin ihre Geschäftsbeziehung zur Mazur-Gruppe überprüft, sofern möglich sofort beendet und eigenen Unterlieferanten die Zusammenarbeit mit Unternehmen der Mazur-Gruppe untersagt. Gleichzeitig haben alle von PALM kontaktierten unmittelbaren Zulieferer den PALM Code of Conduct anerkannt und schriftlich bestätigt.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

1

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an

1

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

PALM selbst unterhält keine direkte Geschäftsbeziehung mit Unternehmen der Mazur-Gruppe und auch unmittelbare Zulieferer von PALM, die in der Vergangenheit Unternehmen der Mazur-Gruppe beauftragt hatten, haben ihre Geschäftsbeziehung zwischenzeitlich nach Möglichkeit beendet. Nichtsdestotrotz ist es möglich, dass Unternehmen der Mazur-Gruppe als Tier-N-Zulieferer weiterhin Ladungen von PALM transportieren. Daher wird PALM die Unternehmen der Mazur-Gruppe im Rahmen der kontinuierlichen Risikoanalyse und mithilfe von Prewave weiterhin im Blick behalten und seine Beschäftigten entsprechend sensibilisieren. Sollte PALM erneut Hinweise zu tatsächlichen Verstößen durch Unternehmen der Mazur-Gruppe erhalten, wird PALM diesen Vorfällen erneut nachgehen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

PALM hat ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 2 bis 4 LkSG eingerichtet. Das PALM Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen.

Das PALM Beschwerdeverfahren nutzt das System des externen Anbieters Compliance.One. Dadurch ist sichergestellt, dass Beschwerden transparent als auch anonymisiert vorgebracht werden können und die Identität des Hinweisgebers zu jeder Zeit geschützt ist. Beschwerden können sowohl telefonisch als auch elektronisch vorgebracht werden.

Das PALM Beschwerdeverfahren ist in einer Verfahrensrichtlinie schriftlich festgehalten. Die Verfahrensrichtlinie ist extern über die nachfolgende Webseite sowie intern über das Intranet in allen Gesellschaften der PALM Gruppe veröffentlicht und zugänglich.

Link zum PALM Beschwerdeverfahren:

<https://www.palm.de/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html>

Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung des PALM Beschwerdeverfahrens sind über die öffentlich zugängliche Verfahrensrichtlinie auf der genannten Webseite sowie das Intranet abrufbar.

Die von PALM mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen arbeiten unparteiisch sowie weisungsungebunden und sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen durch den Meldestellenbeauftragten überprüft.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.palm.de/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Meldungen bzw. Beschwerden werden von den Beschwerdebeauftragten in unserer Beschwerdestelle bearbeitet.

Die zentralen Meldestellenbeauftragten Herr Martin Fähnle - Gesamtverwaltungsleiter PALM Verpackung - und Frau Annelie Schön - Assistenz der Geschäftsführung - sitzen in zentralen Positionen am PALM Hauptsitz in Aalen. Für jede ausländische Sprache, die bei PALM gesprochen wird - Französisch, Englisch, Italienisch, Niederländisch - wurden jeweils zusätzlich Meldestellenbeauftragte in den jeweiligen Ländern benannt, um die Beschwerde in der entsprechenden Sprache bearbeiten zu können.

Unsere Beschwerdebeauftragten sind im Rahmen der Bearbeitung einer Meldung bzw. Beschwerde unparteiisch, unabhängig fachkundig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Meldungen bzw. Beschwerden können online oder telefonisch über das Hinweisgebersystem abgegeben werden.

Alle Meldungen über das Hinweisgebersystem werden strikt vertraulich behandelt. Das Hinweisgebersystem ermöglicht unterschiedliche Meldungsarten, bei denen die Verarbeitung der Daten zur Identität der hinweisgebenden Person je nach gewählter Meldungsart unterschiedlich erfolgt.

Anonyme Meldung:

Bei einer anonymen Meldung werden im Rahmen der Abgabe einer Meldung keine personenbezogenen Daten zur Identität der hinweisgebenden Person erhoben bzw. werden diese, sofern sie technisch unvermeidlich erhoben werden müssen, wie z.B. die IP-Adresse, nicht dauerhaft gespeichert und sofort nach Verlassen der Hinweisgeberseite wieder gelöscht. Die hinweisgebende Person kann dementsprechend nicht aktiv kontaktiert werden, z.B. für eine Eingangsbestätigung oder Rückfragen, aber eine Kommunikation ist über die im Anschluss an die Abgabe der Meldung angezeigte Meldungsseite möglich, wenn die hinweisgebende Person sich die URL bzw. den QR-Code der Meldungsseite merkt/speichert.

Pseudonyme Meldung:

Bei einer pseudonymen Meldung werden die Informationen zur Identität der hinweisgebenden Person nur an den Dienstleister übermittelt, der das Hinweisgebersystem zur Verfügung stellt. Dieser Dienstleister ist die Compliance.One GmbH. Der Dienstleister Compliance.One wahrt die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person auch gegenüber PALM. PALM kann in diesem Fall über den Dienstleister Compliance.One mit der hinweisgebenden Person kommunizieren, um z.B. den Eingang der Meldung zu bestätigen, um Rückfragen zu dem gemeldeten Sachverhalt zu stellen und um eine Rückmeldung zu ergriffenen Maßnahmen zu geben. PALM erhält aber keine Kenntnis von der Identität der hinweisgebenden Person oder von deren Kontaktdaten. Der Dienstleister Compliance.One gewährleistet eine effektive Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person.

Transparente Meldung:

Bei einer transparenten Meldung erhält die interne Beschwerdestelle von PALM die von der

hinweisgebenden Person angegebenen Informationen zu ihrer Identität, einschließlich der angegebenen Kontaktdaten und kann unmittelbar mit der hinweisgebenden Person kommunizieren.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Es gelten folgende Verhaltensgrundsätze zum Schutz Hinweisgebender:

Vertraulichkeit des Beschwerdeverfahrens: Die Beschwerdebeauftragten behandeln die Identität der hinweisgebenden Person und der Inhalte der Meldungen vertraulich und sind entsprechend auf Vertraulichkeit verpflichtet. Die Identität der hinweisgebenden Person wird, soweit dies gesetzlich möglich ist, nicht gegenüber Dritten außerhalb der Beschwerdestelle offengelegt.

Schutz vor Repressalien: Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen oder sonstige Repressalien sind gegenüber hinweisgebenden Personen und/oder sonstige Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Beschwerdeverfahrens: Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Beschwerdebeauftragten werden von uns gewährleistet.

Faires Verfahren: Bei Untersuchungen werden die geltenden Gesetze, einschließlich des Datenschutzrechts, sowie die entsprechenden internen Regelungen und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten. Zu Untersuchungszwecken werden nur legale Untersuchungsmethoden ergriffen und nur rechtlich verwertbare Informationen berücksichtigt.

Datenschutz: Die Untersuchung einer Beschwerde wird im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen durchgeführt, einschließlich der Speicherung und Löschung von Daten und den Regelungen zum internationalen Datentransfer.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Insgesamt gab es in der Gruppe 17 Meldungen in 2023:

- davon zehn Fehlanrufe von Kunden: Ursache war das Wort „Hotline“ in der Hinweisgeberrichtlinie die bei der Google Suche in den Niederlanden bei der Firma erschienen ist. Dies wurde inzwischen entfernt. Seitdem gab es keine Fehlanrufe mehr.
- davon vier Fälle „allgemeines Fehlverhalten“: Bei der Nachverfolgung konnte allerdings kein Verstoß festgestellt werden.
- davon drei unabhängige Meldungen mit demselben datenschutzrechtlichen Hinweis: Es lag tatsächlich ein nicht meldepflichtiger datenschutzrechtlicher Verstoß vor. Dieser wurde behoben.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Sonstige menschenrechtliche Risiken: Allgemeines Fehlverhalten, Datenschutz

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Bzgl. der zehn Fehlanrufe von Kunden: Ursache war das Wort „Hotline“ in der Hinweisgeberrichtlinie die bei der Google Suche in den Niederlanden bei der Firma erschienen ist. Dies wurde inzwischen entfernt. Seitdem gab es keine Fehlanrufe mehr.

Bzgl. der vier Fälle „allgemeines Fehlverhalten“: Bei der Nachverfolgung konnte kein Verstoß festgestellt werden und das Bearbeitungsverfahren wurde eingestellt. Die hinweisgebenden Personen wurden entsprechend informiert.

Bzgl. der drei Fälle bzgl. Datenschutz. Alle drei Meldungen betrafen denselben Fall. Es lag tatsächlich ein nicht meldepflichtiger datenschutzrechtlicher Verstoß vor. Dieser wurde umgehend behoben.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

PALM überprüft sein Risikomanagement regelmäßig auf dessen Angemessenheit und Wirksamkeit. Die regelmäßig stattfindenden LkSG-Statustermine stellen dabei ein wesentliches Instrument dar. Die Ergebnisse aus den Risikoanalysen sowie offene Punkte, Maßnahmen und Beschwerden werden thematisiert und im Beisein der Geschäftsführung diskutiert und bewertet.

An den LkSG-Statusterminen sind

folgende Personengruppen beteiligt: PALM Menschenrechtsbeauftragte, Geschäftsführung, Meldestellenbeauftragte, Nachhaltigkeitsmanagerin und Fachbereichsleitungen, darunter Logistik, Einkauf und Rohstoffbeschaffung. Die LkSG-Statustermine finden quartalsweise statt. Die Termine werden protokolliert und das Protokoll im Anschluss an den Teilnehmerkreis verteilt.

Einmal jährlich berichtet zudem die Menschenrechtsbeauftragte schriftlich im Rahmen eines Reportings an die Geschäftsführung. Der Bericht der Menschenrechtsbeauftragten informiert über die Ergebnisse der Risikoanalysen, eingegangene Meldungen im PALM Beschwerdeverfahren und über alle von ihr durchgeführten Aktivitäten zur Überwachung des Risikomanagements und dessen Wirksamkeit. Dazu gehört das Aufzeigen positiver Aspekte als auch von Verbesserungspotenzialen. Diese werden im Rahmen der LkSG-Statustermine besprochen und bei Bedarf Maßnahmen eingeleitet.

Für den Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung sowie für die Umsetzung und Nachverfolgung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen greift PALM auf die Unterstützung der Softwarelösung Prewave zurück.

In Prewave werden Zulieferer in unterschiedliche Risikograde eingestuft. Berücksichtigt wird dabei zunächst das abstrakte Risikopotenzial, das heißt das länder- und branchenspezifische Risiko des Zulieferers. Auch wird das Einflussvermögen und der Verursachungsbeitrag von PALM

auf den Zulieferer bewertet. Zulieferer mit erhöhtem potenziellen Risiko werden priorisiert und mithilfe eines KI-gestützten Medienscreenings tiefergehend analysiert. Tatsächliche Verstöße gegen das LkSG, die durch das Medienmonitoring in Prewave, den PALM Beschwerdekanaal oder andere Quellen festgestellt werden, tragen unmittelbar zur Verschlechterung der Risikobewertung bei. Die Risikobewertung reflektiert somit stets die aktuelle Risikolage.

Für konkret risikobehaftete Lieferanten werden zudem Präventionsmaßnahmen eingeleitet. Bei tatsächlichen Verstößen gegen das LkSG werden Abhilfemaßnahmen nötig. Die Umsetzung und Nachverfolgung erfolgt in den Fachabteilungen. Dabei werden alle Maßnahmen und die entsprechenden Bearbeitungsschritte in Prewave dokumentiert, was ein lückenloses Abarbeiten aller Maßnahmen gewährleistet. Die Ergebnisse der Maßnahmen werden in Prewave bewertet und fließen in die Risikobewertung ein. Eine Maßnahme mit positivem Ergebnis, wie z.B. eine erfolgreich absolvierte Schulung, trägt zur Verbesserung der Risikobewertung bei, eine Maßnahme mit negativem Ergebnis, wie z.B. ein Audit mit kritischen Findings, trägt zur Verschlechterung der Risikobewertung bei.

Das PALM Beschwerdeverfahren nutzt die Softwarelösung Compliance.One. Alle über Compliance.One eingegangenen Meldungen werden dokumentiert und archiviert. Jeder Bearbeitungsschritt kann vom Eingang der Beschwerde bis zur letzten abschließenden Maßnahme nachverfolgt werden. Bei anonymisierten Meldungen werden die schriftlichen oder telefonischen Hinweise entsprechend verschlüsselt dokumentiert. Die Meldestellenbeauftragten berichten mindestens einmal jährlich schriftlich über eingegangene Meldungen und erzielte Ergebnisse an die Geschäftsführung und im Rahmen der LkSG-Statustermine.

PALM hat in mehrere Softwarelösungen investiert, die die an der Umsetzung und Überwachung des PALM Risikomanagement Beteiligten unterstützen. Die für ihre in der Erfüllung der LkSG-Anforderungen erforderlichen zusätzlichen Kompetenzen haben die beteiligten Personen im Rahmen von Schulungen erhalten. Die Wirksamkeit der Schulungen soll durch regelmäßige Auffrischung gewährleistet werden. Hierfür hat PALM entsprechende Prozesse etabliert.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen & Expertise:

PALM Beschäftigte werden über die Ziele und Anforderungen des LkSG sowie die PALM Menschenrechtsstrategie geschult. Dafür wurden entsprechende Strukturen und Prozesse etabliert.

Beschwerdeverfahren:

Bei der Auswahl und der Einführung des Beschwerdeverfahrens waren neben der Geschäftsführung die Personalabteilung und die Betriebswirtschaftliche Abteilung eingebunden. Ziel war es, einen Beschwerdekanaal einzurichten, der sowohl die Anforderungen aus dem Hinweisgeberschutzgesetz als auch aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfüllt. Am Ende wurde übereinstimmend beschlossen, keine rein interne Lösung anzubieten, sondern auf die Unterstützung eines externen Dienstleisters zurückzugreifen. Bei der Auswahl einer externen Plattform wurden mehrere Lösungen betrachtet. Am Ende folgte PALM der Empfehlung des Branchenverbandes DIE PAPIERINDUSTRIE und entschied sich für das System des Anbieters „Compliance.One“. Überzeugt haben neben der Empfehlung des Branchenverbands vor allem die einfache intuitive Handhabung, die Verfügbarkeit in mehreren Sprachen, die Mandantenfähigkeit, d. h. die gruppenweite Umsetzung und die kompetente Betreuung durch den Dienstleister. Bei der Auswahl des Systems wurde auch der Gesamtbetriebsratsvorsitzende der Papierfabrik Palm um seine Einschätzung gebeten, um die Stimme der Belegschaft zu berücksichtigen. Compliance.One ist auf die Anforderungen aus Hinweisgeberschutzgesetz sowie Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz spezialisiert und erfüllt dabei alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Um allen potenziell Beschwerdeführenden entlang der gesamten

Wertschöpfungskette den Zugang zum Beschwerdeportal zu ermöglichen, steht Compliance.One in zahlreichen Sprachen zur Verfügung. Die Verfahrensanweisung ist extern auf der PALM Webseite und intern im PALM Intranet veröffentlicht.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden mit Unterstützung von Prewave durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt in den Fachabteilungen. So werden Vorfälle bei Speditionsunternehmen i.d.R. von der Logistikabteilung bearbeitet, während menschenrechtsbezogene Vorfälle im eigenen Geschäftsbereich Aufgabe der PALM Personalabteilungen wären. Die Bearbeitung der Maßnahmen erfolgt i.d.R. im direkten Austausch mit den Betroffenen, beispielsweise die Bestätigung des PALM Code of Conduct durch den risikobehafteten Zulieferer.